

Mitteilung

Studienjahr 2021/2022 - Ausgegeben am 08.04.2022 - Nummer 100

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

Curricula

100 2. (geringfügige) Änderung des Teilcurriculums für das Unterrichtsfach Griechisch im Rahmen des Bachelorstudiums zur Erlangung eines Lehramts im Bereich der Sekundarstufe (Allgemeinbildung) im Verbund Nord-Ost

Der Senat der Universität Wien hat in seiner Sitzung am 24. März 2022 die von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 1 Z 10a des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission der Universität Wien am 14. März 2022 beschlossene 2. (geringfügige) Änderung des Teilcurriculums für das Unterrichtsfach Griechisch im Rahmen des Bachelorstudiums zur Erlangung eines Lehramts im Bereich der Sekundarstufe (Allgemeinbildung) im Verbund Nord-Ost, veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien am 27.06.2014, 39. Stück, Nummer 201, 1. (geringfügige) Änderung und Wiederverlautbarung veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien am 27.06.2016, 41. Stück, Nummer 255, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Die vorliegende Änderung des Curriculums wurde seitens der Pädagogischen Hochschule Wien vom Hochschulkollegium am 21. März 2022 erlassen und vom Rektorat am 29. März 2022 genehmigt.

Die vorliegende Änderung des Curriculums wurde seitens der Kirchlichen Pädagogischen Hochschule Wien/Krems vom Hochschulkollegium am 11. März 2022 erlassen und vom Rektorat am 23. März 2022 genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien sowie das Hochschulgesetz 2005 und das Statut der Kirchlichen Pädagogischen Hochschule Wien/Krems in der jeweils geltenden Fassung.

(1) Studienziele des Unterrichtsfachs Griechisch und fachspezifisches Qualifikationsprofil

1. In Abs 1 wird folgender letzter Satz ergänzt:

„Im Rahmen der Ausbildung werden schulische Lehrpläne mitberücksichtigt.“

(2) § 2 Abs 2 Modulbeschreibungen

1. In den Modulzielen des Moduls UF GR 01 lautet der zweite Absatz nunmehr:

„Fachliche Methoden: Studierende erwerben Grundkenntnisse philologischer, fachdidaktischer und digitaler Arbeitsmethoden sowie Grundfähigkeiten zum wissenschaftlichen Erfassen und Übersetzen griechischer Originaltexte und deren Vermittlung im Schulunterricht. Die Einführung in die Benutzung von Bibliotheken und die ressourcenschonende Verwendung von Büchern sensibilisiert für Themen der Nachhaltigkeit.“

2. Die Modulstruktur des Moduls UF GR 09 lautet nunmehr:

„Schulpraxis 3 ECTS

Die Phase der Schulpraxis umfasst sowohl Hospitationsstunden als auch von den Studierenden gehaltene Unterrichtseinheiten.

Begleitendes Lehrveranstaltungsangebot aus der Fachdidaktik des Unterrichtsfaches Griechisch:

UE Begleitlehrveranstaltung zur Schulpraxis, 4 ECTS, 2 SSt (pi)

Die Schulpraxis ist im selben Semester zu absolvieren wie die UE Begleitlehrveranstaltung zur Schulpraxis. Die Anmeldung zur Schulpraxis ist deshalb Voraussetzung für die Anmeldung zur Begleitlehrveranstaltung.“

3. Die Modulziele des Moduls UF GR 06 lauten nunmehr:

„Im Pflichtmodul Unterrichtsfach Griechisch: „Erweiterung der wissenschaftlichen Perspektive I“ werden die Studierenden systematisch in den Gebrauch der für die wissenschaftliche Arbeit im Fach relevanten digitalen Hilfsmittel eingeführt. Sie wenden ihre sprach-, literatur- und kulturwissenschaftliche Kompetenz selbstständig an und erweitern ihre Perspektive durch einen Schwerpunkt auf der Rezeption der griechischen Literatur in der römischen Kultur. Studierende werden ausdrücklich ermuntert, Leistungen für dieses Modul auch im Rahmen von Mobilitätsprogrammen zu erbringen.“

4. In der Modulstruktur des Moduls UF GR 08 wird nach dem zweiten Satz folgender Satz eingefügt:

„Studierende werden ausdrücklich ermuntert, Leistungen für dieses Modul auch im Rahmen von Mobilitätsprogrammen zu erbringen.“

(3) Anhang 1 – Empfohlener Pfad

1. Der Anhang 1 wird an diese Änderungen entsprechend angepasst.

(4) Anhang 2 – Individuelle Vertiefung – Wahlbereich

1. Die ECTS-Punkte der hier genannten Lehrveranstaltung „VO Antike Religionsgeschichte“ lauten richtigerweise: „4 ECTS“.

(5) § 6 Inkrafttreten

1. Abs 4 wird hinzugefügt:

„(4) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 8. April 2022, Nr. 100, Stück 21, treten mit 1. Oktober 2022 in Kraft.“

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
K r a m m e r